Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1922

öffentlich

Datum:	16.03.2017
Dienststelle:	OE 0
Bearbeitung:	Frau Andres

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Neukonstituierung der Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG wegen Ablaufs der Wahlperioden

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss ersucht den Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR als Vertreter der alleinigen Aktionärin von Provinzial Rheinland Versicherung AG und Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, den Hauptversammlungen der beiden Aktiengesellschaften gemäß §§ 8 derer Satzungen die Wahl nachfolgender Kandidatinnen und Kandidaten als Mitglieder der Aufsichtsräte für die kommende Wahlperiode ab dem 27.04.2017 bis zur Beendigung der Hauptversammlungen, die über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2021 (in 2022) entscheiden, vorzuschlagen:

1. Provinzial Rheinland Versicherung AG

a) Ulrike Lubek
b) Rolf Einmahl
c) Prof. Dr. Jürgen Rolle
d) Rolf Fliß

2. Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG

a) Ulrike Lubek
b) Rolf Einmahl
c) Prof. Dr. Jürgen Rolle
d) Rolf Fliß.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Aufgrund des satzungsmäßigen Ablaufs der Wahlperioden der Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG sowie der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG mit Beendigung der Hauptversammlungen, die über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2016 entscheiden, werden entsprechende Neuwahlen der Mitglieder der Aufsichtsräte durch die Hauptversammlungen der beiden Aktiengesellschaften erforderlich.

Die nächsten turnusmäßigen Hauptversammlungen der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, in denen über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2016 entschieden werden, finden am 27. April 2017 statt. Unmittelbar im Anschluss an die ordentlichen Hauptversammlungen konstituieren sich die neuen Aufsichtsräte.

Zu diesem Zweck soll der Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR als Vertreter der alleinigen Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften ersucht werden, den beiden Hauptversammlungen die Wahlen der genannten Vertreterin sowie der Vertreter als Mitglieder der Aufsichtsräte für die neue Amtszeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 (in 2022) beschließt, vorzuschlagen.

Bei den Aufsichtsratsmandaten handelt es sich um regulierte Mandate nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 23.11.2016. Zudem müssen alle Personen, die Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen übernehmen, wozu auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien gehören, - sofern es sich nicht um die Verlängerung des Mandates als Mitglied des Aufsichtsrates durch Wiederwahl innerhalb der gleichen juristischen Person handelt - die Kriterien der unter Solvency II für die Provinzial Rheinland-Gruppe erlassenen „Fit & Proper-Leitlinie“ erfüllen und entsprechende Prozesse durchlaufen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1922:

Die aktuellen Amtszeiten der Aufsichtsräte von Provinzial Rheinland Versicherung AG und Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG laufen gemäß der §§ 8 der jeweiligen Unternehmenssatzungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2016 beschließen (in 2017). Aufgrund des Ablaufs der Wahlperioden der amtierenden Aufsichtsräte sind durch die Hauptversammlungen der beiden Aktiengesellschaften neue Aufsichtsräte zu wählen.

Nach § 7 Abs. 2 lit. d der Satzung der Provinzial Rheinland Holding AöR, die die alleinige Aktionärin der genannten Aktiengesellschaften ist, dürfen die Stimmrechte der Provinzial Rheinland Holding AöR in den Hauptversammlungen der Provinzial Rheinland Versicherung AG sowie der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der Provinzial Rheinland Holding AöR entsprechend der in ihrer Satzung festgelegten Quoren hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Diesem Procedere folgend soll der Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR als Vertreter der alleinigen Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften ersucht werden, den beiden Hauptversammlungen die Wahlen der genannten Kandidatinnen und Kandidaten als Mitglieder der Aufsichtsräte für die neue Amtszeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 (in 2022) beschließt, vorzuschlagen.

Bei den beiden Aufsichtsratsmandaten handelt es sich um regulierte Mandate nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem müssen alle Personen, die Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen übernehmen, wozu auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien gehören, - sofern es sich nicht um die Verlängerung des Mandates als Mitglied des Aufsichtsrates durch Wiederwahl innerhalb der gleichen juristischen Person handelt - die Kriterien der unter Solvency II für die Provinzial Rheinland-Gruppe erlassenen „Fit & Proper-Leitlinie“ erfüllen und entsprechende Prozesse durchlaufen (insbesondere Selbst-und Fremdeinschätzungsprozesse im Vorfeld der Bestellung).

Die im VAG angelegten sowie im Merkblatt der BaFin zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 23.11.2016 spezifizierten Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsgremien in Bezug auf die fachliche Eignung (insbesondere Rechnungslegung, Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Risikomanagement) sowie die Zuverlässigkeit (persönliche Zuverlässigkeit, Interessenkonflikte, ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, Mandatsbegrenzung) werden vor der beabsichtigten Bestellung im Rahmen des „Fit & Proper-Prozesses“ auf Seiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens sowie im Rahmen einer Selbsteinschätzung bewertet und sodann fortdauernd überprüft. Zum praktischen Nachweis der Qualifikationen und der Anforderungen gelten die Regelungen des entsprechenden Merkblattes sowie die Formvorgaben der BaFin. Die Aufsichtsratsmandate werden (mit Ausnahme von Verlängerungen von Mandaten durch Wiederwahl) nach der Wahl durch die Hauptversammlungen unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen der BaFin angezeigt, die dann ihrerseits abschließend über die Eignung befindet.

L u b e k